

Mitteilung des Leiters der Gruppe Buchhandel

Einführung neuer Lehrbücher

Aus gegebener Veranlassung mache ich ausdrücklich auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — E III a 2330, mit Schreiben vom 1. September 1937 — aufmerksam:

»Bei der Einführung der neuen englischen Lehrbücher haben sich Mißstände gezeigt, deren Beseitigung unbedingt notwendig ist. So ist mir mitgeteilt worden, daß manche Verlage schon lange vor der Genehmigung ihrer Lehrbücher eine starke Werbung an den Schulen und bei einzelnen Behörden entfaltet haben, und dabei auch Bücher „zur Prüfung“ oder „zur Erprobung“ kostenlos oder verbilligt geliefert wurden. So sollen Lehrbücher bereits geraume Zeit vor ihrer Genehmigung tatsächlich in Gebrauch gewesen sein. Da ein solches Verfahren weder der Sache noch dem Ansehen der Schule dient und geeignet ist, gewisse Maßnahmen im Rahmen des Vierjahresplanes zu erschweren, ordne ich an:

Es ist den Behörden, den Schulleitern und Lehrern untersagt, mit einem Verleger oder seinem Vertreter mündlich

oder schriftlich über die mögliche Einführung eines Lehrbuches zu verhandeln, auch ein solches Buch vorläufig zu gebrauchen oder einzuführen, bevor dieses Lehrbuch durch Veröffentlichung in meinem Reichsministerialamtsblatt zugelassen oder genehmigt ist. Durchbrechungen dieser Anordnung sind als Verstöße gegen die Amtspflicht zu ahnden. Neben persönlichen Maßnahmen ist in jedem Falle ohne weiteres anzuordnen, daß das Lehrbuch an der betreffenden Schule nicht eingeführt werden darf. In ernstesten Fällen ist mir zu berichten.

Dieser Erlaß wird nicht im Reichsministerialamtsblatt veröffentlicht. J. A.: gez. Bojunga.«

Ich ersuche die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — im besonderen die Schulbuchverleger — diesen Erlaß zu beachten und sinngemäß voll zu erfüllen.

Leipzig, den 13. September 1937

Baur,

Vizepräsident der Reichsschrifttumskammer

★

Zu dem Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. September 1937 ist folgendes zu bemerken:

Durch die Umstellung der höheren Schulen auf Englisch als erste Fremdsprache ist von einzelnen Schulbuchverlegern ein Konkurrenzkampf geführt worden, bei dem unerwünschte z. T. auch unerlaubte Werbemethoden angewandt wurden. Es sind beispielsweise in Schulen Probeteildrucke der dem Reichserziehungsministerium zur Prüfung eingereichten englischen Lehrbücher kostenlos oder zum ermäßigten Preise für sämtliche Schüler angeboten worden, wenn sich die betreffende Schulleitung bereit erklärte, die vollständigen Lehrbücher nach erfolgter Genehmigung einzuführen. Da das Schuljahr 1937/38 bereits begonnen hatte, herrschte naturgemäß ein starker Mangel an Lehrbüchern, sodaß die Schulleitungen dieses großzügige Angebot gern aufgriffen zum Nachteil für alle disziplinierten Verleger, die ihr Angebot allein auf die Qualität ihres englischen Lehrbuchs stützten. Die Einführung der englischen Lehrbücher ist daher ein großes Geschäft derjenigen Verleger geworden, die sich solcher strupelloser Angebote bedienten.

Der Erlaß will mit diesen Mißständen aufräumen. Er richtet sich daher nicht nur an die Schulbehörden, Schulleiter und Lehrer, sondern zeigt auch den Verlegern die Grenzen, die sie im Wettbewerb um die Einführung von Lehrbüchern unbedingt zu beachten haben. Es ist daher den Verlegern nicht gestattet, die Schulen und Lehrer durch vorzeitige Angebote zu Verstößen gegen die Anordnung des Reichserziehungsministers zu veranlassen. Im Sinne dieser Bestrebungen liegt es auch, vor der Genehmigung jede irgendwie geartete Werbung nicht nur bei Schülern und Lehrern, sondern auch bei dem Sortiment zu unterlassen.

Von den Schulbuchverlegern wurden bisher in steigendem Maße Lehrbücher und Lernmittel fertiggestellt und verbreitet, die weder zur Neubearbeitung freigegeben noch der reichsministeriellen Prüfung auf ihre Brauchbarkeit unterzogen worden sind. Das betrifft vor allem Lehrbücher in den weltanschaulich gebundenen Fächern Geschichte und Deutsch. Am Fehlleitungen von Kapital zu vermeiden und auch mit Rücksicht auf die durch den Vierjahresplan notwendige Rohstoffersparnis für Papier ist es dringend erwünscht, die Lehrbücher nicht vor der Genehmigung fertigzustellen, da sie, wenn die Genehmigung ver-

sagt wird, nur als Makulatur verwertbar sind. Von dreißig eingereichten englischen Anfangsbüchern konnten beispielsweise nur zehn für den Unterrichtsgebrauch zugelassen werden. Es muß daher für den Verleger eine Selbstverständlichkeit sein, jede Materialverschwendung zu vermeiden und Lehrmittel sowie Neubearbeitungen erst nach der Genehmigung auszudrucken.

Aus dem gleichen Grunde ist es unzulässig, vor der Genehmigung den Schulklassen oder einzelnen Lehrern Lernmittel oder Teile daraus »zur Prüfung« oder »zur Erprobung« kostenlos oder verbilligt zu liefern. Das gilt auch für noch nicht genehmigte Um- und Neubearbeitungen. Damit wird gleichzeitig verhindert, daß den Schulen Vorschub für unberechtigte Einführungen geleistet wird, die, wenn die reichsministerielle Genehmigung versagt wird, den Eltern doppelte Belastung für die Beschaffung der Lehrbücher aufbürden würde. Das Reichserziehungsministerium ist, wie der erste Satz des Erlasses ergibt, selbst der Ansicht, daß die Versendung von Prüfungsstücken erst nach der Einführungsgenehmigung erfolgen darf. Dabei müssen zur Vermeidung der Mißstände bei der Einführung der Lehrbücher die Schulen und Lehrkräfte darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vorlage der Prüfungsstücke ohne Verbindlichkeit für die spätere Einführung ist.

In den Ankündigungen und Prospekten bereits fertig gestellter Lehrbücher sind oft auch Gutachten und Urteile veröffentlicht worden, die der reichsministeriellen Entscheidung vorgreifen oder den Anschein erwecken, es handele sich um Äußerungen damit beauftragter amtlicher Stellen. Der Abdruck und die Verwendung von Gutachten, ebenso die Versendung von Besprechungsstücken ist daher vor der Genehmigung der Lehrbücher und Lernmittel nicht statthaft.

Zu den Mißständen bei dem Vertrieb von Lehrbüchern und sonstigen Lernmitteln, die unter allen Umständen beseitigt werden müssen, gehört auch das Angebot des Umtauschs von gebrauchten Schulbüchern aus dem eigenen oder einem fremden Verlag gegen neue Schulbücher. Jede Werbung muß sich auf die Ankündigung des Werkes beschränken und darf nicht mit Sonderangeboten verbunden werden.

Verstöße gegen diese Grundsätze, die den Wettbewerb in den gebührenden Schranken halten sollen, können u. U. als standeswidriges Verhalten geahndet werden.